

Satzung
der Ortsgemeinde Mörsbach
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
vom 07.12. 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. 01. 1994 (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 01. 1997 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Ortsteiles Burbach, Lindenweg, steht der Gemeinde Mörsbach an den im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Niedermörsbach

Flur: Flurstücks-Nrn.:

32 1423, 1424, 1425, 1426

Das Satzungsgebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörsbach, den 07. 12. 2004

Müller
Ortsbürgermeister

